



Mitteilungsblatt

der Wirtschaftsuniversität Wien

Studienjahr 2003/2004

ausgegeben am 16. Juni 2004

38. Stück

- 169) **Bevollmächtigungen Projektleiterinnen und Projektleiter § 27 UG**
- 170) **Beschluss des Rektorats der Wirtschaftsuniversität Wien über die Abgeltung der Benutzung von Ressourcen der Wirtschaftsuniversität Wien im Rahmen von wissenschaftlichen Arbeiten im Auftrag Dritter (§§ 26 und 27 UG 2002)**
- 171) **Personalia**

169) **Bevollmächtigungen Projektleiterinnen und Projektleiter § 27 UG**

Folgende Projektleiterinnen/Projektleiter werden gemäß § 27 Abs 2 Universitätsgesetz 2002 zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus diesem Vertrag sowie gemäß § 5 der Richtlinie des Rektorats für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Wirtschaftsuniversität Wien (Abschluss von Werkverträgen, freien Dienstverträgen sowie Arbeitsverträgen entsprechend den näheren Bestimmungen der Richtlinie) bevollmächtigt:

Projekt	Projektleiterin/Projektleiter
Creative Industries in Vienna: Development, Dynamics and Potentials	ao. Univ.Prof. Dr. Prof. Andreas Resch

o. Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt, Rektor

170) **Beschluss des Rektorats der Wirtschaftsuniversität Wien über die Abgeltung der Benutzung von Ressourcen der Wirtschaftsuniversität Wien im Rahmen von wissenschaftlichen Arbeiten im Auftrag Dritter (§§ 26 und 27 UG 2002)**

1. **Direkte Kosten** der Projekte, insbesondere für **Telefon, Porti und Kopien**, sind der Universität direkt, **jeweils zum Ende eines Quartals**, zu ersetzen. Der Leiter/die Leiterin eines Projektes muss zur Berechnung der Kostenersätze entsprechende Aufzeichnungen führen. Er/Sie ist verpflichtet, von sich aus entsprechende Kostenersätze an die Universität zu leisten.

2. Für die **Inanspruchnahme von Standard-PCs und Standard-Druckern** wird vom Vizerektor/in für Finanzen ein Jahreskostensatz festgelegt, der an der Benutzung eines Rechners und eines Druckers durch ein volles Jahr hindurch orientiert ist. Wird das Gerät für einen Zeitraum kürzer als ein Jahr benutzt, dann werden entsprechende Teilbeträge vorgeschrieben.

Für das Jahr **2004** wird als **Kostensatz** der Betrag von **€ 450,- pro Standard-PC und Jahr** festgelegt. Dieser Wert inkludiert die Benutzung eines Druckers.

3. Für die **Inanspruchnahme** von Räumen erfolgt der Kostensatz nach folgender Berechnungsmethode: Der Vizerektor für Finanzen legt auf der Basis der tatsächlichen Betriebskosten des Hauses einen Kostensatz für die Benutzung eines "Norm"arbeitsplatzes in der Größe von 15m² fest. Der Leiter/die Leiterin eines Projekts deklariert, welches Arbeitsvolumen im Rahmen des Projekts eingesetzt wird, wobei auf Vollzeitäquivalente abzustellen ist. Der Kostensatz richtet sich nach dem deklarierten Personaleinsatz. Dieser Kostensatz deckt sämtliche raumbezogene Kosten (z.B. Energie, Reinigung).

Für das Jahr **2004** gilt als **Kostensatz für Räume** ein Wert von **€ 12,- pro m² und Monat**. Dies impliziert einen Jahreskostensatz für die Raumnutzung durch einen vollbeschäftigten Mitarbeiter/eine vollbeschäftigte Mitarbeiterin von € 2.160,-

4. Bei **Privatgutachten** kommt ein Kostenersatz nur zur Anwendung, wenn tatsächlich Ressourcen der Universität in Anspruch genommen werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn zur Durchführung des Privatgutachtens MitarbeiterInnen in WU-Räumlichkeiten (ganztags, teilzeitmäßig oder stundenweise) beschäftigt werden. Die bloß marginale Mitbenutzung eines Arbeitsplatzes (Schreibtisch, PC) durch vollbeschäftigte MitarbeiterInnen der WU zieht keinen Kostenersatz nach sich.

5. **Geförderte Forschungsprojekte**, die im Rahmen von Peer Reviews begutachtet und von Forschungsförderungseinrichtungen finanziert werden, können von der Verpflichtung zur Leistung von Kostenersätzen ganz oder teilweise befreit werden, wenn und soweit die Richtlinien der Förderungsinstitutionen es nicht erlauben, Kosten der Infrastrukturnutzung bzw. Overheadkosten im erforderlichen Ausmaß zu budgetieren. Der/die Vizerektor/in für Forschung gibt eine Liste jener Forschungsförderungsinstitutionen bekannt, für die eine solche Ausnahmeregelung jedenfalls anzuwenden ist; diese sind zur Zeit:

- Fonds zur Förderung der Wissenschaftlichen Forschung (FWF)
- Jubiläumsfonds der Oesterreichischen Nationalbank
- Hochschuljubiläumsfonds der Stadt Wien
- Forschungsprojekte der Rahmenprogramme der EU (dzt. das 6.)

6. Die in Pkt. 2 und 3 genannten Beträge werden jährlich entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex angepasst, wobei der Wert des Verbraucherpreisindex vom Jänner 2004 die Ausgangsbasis darstellt.

Erläuterungen:

1. Standard-PC

Der derzeit für die Nutzung eines Standard-PCs festgesetzte Satz in der Höhe von € 450,- inkludiert die gesamte Nutzung des PCs (Hardware, E-Mail, Nutzung eines Druckers, Services, Support, etc.).

Die Berechnung der Ersätze erfolgt pro Jahr. Wird das Gerät für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr benutzt, werden entsprechende Teilbeträge vorgeschrieben. Ferner berücksichtigt die Berechnung auch das Ausmaß der Nutzung. Dabei wird von einer Nutzung von mindestens 10 Stunden pro Woche ausgegangen. (Beispiel: Nutzung über sieben Monate mit einem Schnitt von 8 Wochenstunden ergibt einen Kostenersatz in der Höhe von € 65,63).

Falls die Anschaffung des PCs aus Drittmitteln finanziert wurde und nur Support, E-mail-Dienst, etc. vom ZID in Anspruch genommen wird, soll die Hälfte des vorgesehenen Kostenersatzes eingehoben werden.

2. Räume

Für die Nutzung der Räume ist zur Zeit ein Jahresbetrag in der Höhe von € 2.160,- für einen Normarbeitsplatz (15 m²) festgesetzt. In diesem Betrag sind Reinigung, Abfallbeseitigung, Büroausstattung, Energie, etc. inkludiert.

Dieser Jahresbetrag wird je nach Nutzung aliquotiert. Dabei wird davon ausgegangen, dass ein Arbeitsplatz für 40 Stunden pro Woche zur Verfügung steht. Wird der Arbeitsplatz darüber hinaus genützt, werden dennoch nur 40 Stunden verrechnet. Bei der Berechnung wird wieder von einer Mindestbelegung von 10 Stunden pro Woche ausgegangen.

3. Direkt zurechenbare Kosten

Direkt zurechenbare Kosten wie Telefon, Porti und Kopien sind in der entsprechenden Höhe zu ersetzen. Der/die Leiter/in eines Projektes hat dafür Sorge zu tragen, dass darüber Aufzeichnungen geführt werden.

Die Höhe der Telefonkosten sind entweder selbst anzugeben (entsprechend der monatlichen Meldung aus dem ZID über die Höhe des Verbrauchs der jeweiligen Klappe) oder es wird die Klappe des Projektes samt Zeitraum angegeben – die Berechnung erfolgt dann durch das Büro des/r Verwaltungsdirektors/in. Falls für die Forschungsprojekte ein PIN-Code angefordert wurde, erfolgt die Verrechnung direkt per Erlagschein aus dem ZID.

Die Anzahl der Kopien und die Höhe der Porti werden vom Leiter/in des Forschungsprojektes angegeben und bestimmen dementsprechend die Höhe der Ersätze.

Wien, 1. Juni 2004

171) Personalia**NEUAUFNAHMEN MAI/JUNI 04**

INSTITUT (Prof.)	STELLE	NAME	ZUGANG MIT
Steuerrecht (Lang)	Angestellter	PLANSKY Patrick	03.05.04
Informationswirtschaft (Janko)	Systemadministrator	ITA Klaus	24.05.04
Steuerrecht (Lang)	Angestellter	HRISTOV Dimitar	01.06.04
Produktionsmanagement (Taudes)	Angestellter	UNGER Martin Karl	01.06.04
Stadt- und Regionalentwicklung	Angestellte	VILKER Ana Silvia lic.	01.06.04
ZID	Angestellter	WEIN Robert	01.06.04
Personalabteilung	Angestellte	Mag. MARTENS Andrea	14.06.04

ABGÄNGE MAI 04

INSTITUT	STELLE	NAME	ABGANG MIT
Wirtschaft und Umwelt (Schubert)	Angestellte	Mag. KÖCK Judith	31.05.04
VWL 3 (Bauer)	Stud.Ass.	FELLNER Wolfgang	31.05.04
VWL 3 (Bauer)	Stud.Ass.	KIEN Christina	31.05.04

